

Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 13. Mai 2022 | Nummer 5/2022 | 32. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Badestellen im Gebiet der Stadt Angermünde Seite 1
- 2. Ausführungsanordnung Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ Seite 1

Amtliche Mitteilungen

- Ausstellung eines Sozialpasses Seite 3
- Die Wohnbauten GmbH Angermünde-Land informiert Seite 3

– Amtliche Bekanntmachungen –

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde

In Wahrnehmung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Stadt Angermünde informiere ich hiermit durch öffentliche Bekanntmachung darüber, dass die Stadt Angermünde die öffentliche Einrichtung „Strandbad Wolletzsee“ als Badeanlage (Badeanstalt) betreibt und unterhält.

An allen anderen Gewässern im Gebiet der Stadt Angermünde und ihren Ortsteilen betreibt und unterhält die Stadt Angermünde **keine** Badestellen [„wilde“ (geduldete) Badestellen oder offene (gestattete) Badestellen mit bekanntermaßen regem Badebetrieb], die der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Stadt Angermünde unterliegen.

Das Baden an diesen Gewässern geschieht im Rahmen des Gemeindegebrauches gemäß § 43 Abs.1 BbgWG¹ an diesen Stellen **auf eigene Gefahr**.

F. Bewer
Bürgermeister

¹ BbgWG: Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung vom 02. März 2012, in der zurzeit gültigen Fassung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Ref. 82 – Ländliche Neuordnung

Ausführungsanordnung

I. Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als Obere Flurbereinigungsbehörde ordnet gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ für die

Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet „Ortslage Gellmersdorf“, Verf.-Nr.: 5-004-S

hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an.

1. Mit dem **01. Juni 2022** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

– Amtliche Bekanntmachungen –

3. Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke gehen am **01. Juni 2022** auf die im Flurbereinigungsplan genannten Empfänger über. Hiervon erfasst sind auch wesentliche Grundstücksbestandteile wie Gebäude und bauliche Anlagen, Einfriedungen und andere nicht versetzbare Anlagen, Bäume und Sträucher.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt, den **01. Juni 2022**, zurück (§ 64 FlurbG).
5. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO² angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan nicht erhoben worden sind und somit der Flurbereinigungsplan bestandskräftig ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand nicht mehr länger bestehen bleiben kann. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung), somit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass an die Stelle des bisherigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen.

Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhält-

nisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen die Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 28.04. 2022

Im Auftrag

Matthias Benthin

Siegel

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650)

Dieses Dokument wurde am 28. April 2022 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

– Amtliche Mitteilungen –

Ausstellung eines Sozialpasses

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 01.06.2005 (BV-Nr. 4/72/2005) gewährt die Stadt Angermünde anspruchsberechtigten Einwohnern Ermäßigungen bei der Inanspruchnahme kommunaler Einrichtungen und Angebote nach Maßgabe der jeweiligen Entgeltordnung. Ziel ist es, diesem Personenkreis die Teilnahme am kommunalen und kulturellen Leben in unserer Stadt zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Anspruch auf die Ausstellung eines Sozialpasses haben Einwohner mit Hauptwohnung in Angermünde, die Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe), dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder nach dem Wohngeldgesetz beziehen.

Bei der Antragstellung sind der Personalausweis und die gültigen Bescheide für den Empfang der o. g. Leistungen vorzulegen.

Ansprechpartner:

Stadtverwaltung Angermünde
Frau Pecat
FB Soziales, Zimmer 3.12 (DG)
Telefon: 03331-260023,
Mail: a.pecat@angermuende.de

Die Wohnbauten GmbH Angermünde-Land informiert**Folgende sanierte Wohnungen sind zu vermieten:****Angermünde, Ortslage Biesenbrow**

5-R-Whg. Bj: 1967, 1. OG, ca. 122,45 m², Hofende 15, NKM 612,25 € + NK 228 € / EnEV 2013: 122,8 kWh (m²a)

Angermünde, Ortslage Bölkendorf

3-R-Whg. Bj: 1968, 2. OG, ca. 58,00 m², Bölkendorfer Dorfstr. 13, NKM 336,40 € + NK133 € / EnEV 2013: 137 kWh (m²a)

Angermünde, Ortslage Frauenhagen

2-R Whg. Bj: 1968, EG, ca. 51,55 m², Schönemark Str. 4, NKM 298,99 € + NK 117 € / EnEV 2013: 142 kWh (m²a)

Angermünde, Ortslage Greiffenberg

3-R Whg. Bj: 1989, 1. OG, ca. 66,46 m², Breite Str. 91, NKM 375,49 € + NK 150 € / EnEV 2013: 98 kWh (m²a)

4-R Whg. Bj: 1989, 1. OG, ca. 81,64 m², Breite Str. 90, NKM 461,26 € + NK 168 € / EnEV 2013: 113 kWh (m²a)

Gramzow, Ortslage Polßen

5-R-Whg. Bj: 1968, 1. OG, ca. 102,79 m², Dorfstraße 52, NKM 513,95 € + NK 236 € / EnEV 2020: 108 kWh (m²a)

3-R-Whg. Bj: 1968, 1. OG, ca. 56,88 m², Dorfstraße 54, NKM 284,40 € + NK 132 € / EnEV 2020: 108 kWh (m²a)

2-R-Whg. Bj: 1968, 1. OG, ca. 45,91 m², Dorfstraße 54, NKM 229,55 € + NK 107 € / EnEV 2020: 108 kWh (m²a)

2-R-Whg. Bj: 1968, 1. OG, ca. 45,91 m², Dorfstraße 52, NKM 252,50 € + NK 107 € / EnEV 2020: 108 kWh (m²a)

Angermünde, Ortslage Wilmersdorf

3-R-Whg. Bj: 1968, 1. OG, ca. 68,60 m², Steinhöfler Weg 12, NKM 363,58 € + NK 157 € / EnEV 2013: 122,1 kWh (m²a)

2-R-Whg. Bj: 1968, 1. OG, ca. 48 m², Steinhöfler Weg 13, NKM 254,40 € + NK 111 € / EnEV 2013: 122,1 kWh (m²a)

Angermünde, Ortslage Wolletz

3-R-Whg. Bj: 1967, EG; ca. 58,10 m², Zur Apfelallee 3, NKM 319,55 € + NK 132 € / EnEV 2013: 99,8 kWh (m²a)

Interessenten wenden sich bitte an die
Wohnbauten GmbH Angermünde-Land,
Berliner Straße 73, 16278 Angermünde,
Telefon: 03331 24124
oder per E-Mail: info@ang-wohnen.de,
www.ang-wohnen.de

Nähere Informationen finden Sie auch auf unserer Facebookseite.

* EnEV = Energieeinsparungsverordnung,
¹ kWh (m²a) = Energieverbrauchskennwert

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 26 00-0

